

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: INA – 94. Sitzung am 06.06.13

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [18/7134](#)  
– LandesPolBeauftrG –

11. Amnesty International Berlin

S. 40

12. Rechtsanwältin Eva Dannenfeldt,

S. 44

**AMNESTY INTERNATIONAL** Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.  
 Länder, Themen und Asyl . Zinnowitzer Str. 8 . 10115 Berlin  
 T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-444 . E: themen@amnesty.de . W: www.amnesty.de  
 SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00



Berlin, 29.05.2013

**STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF DER FRAKTIONEN DER SPD UND BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FÜR EIN GESETZ ÜBER DEN HESSISCHEN LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DIE POLIZEI (LANDESPOLIZEIBEAUFTRAGTENGESETZ) – DRUCKS. 18/7134**

Amnesty International bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zum Gesetzentwurf für ein Landespolizeibeauftragengesetz zu nehmen.

Amnesty International ist eine internationale Menschenrechtsorganisation, die auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie sie weiter kodifiziert ist in den internationalen Menschenrechtsverträgen, arbeitet. Im Folgenden nimmt Amnesty International aus dieser Perspektive Stellung zum geplanten Gesetzentwurf.

Amnesty International begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, da die Einrichtung eines Polizeibeauftragten ein wichtiges Instrument zum präventiven Menschenrechtsschutz sein kann.

Amnesty International ist sich der Tatsache bewusst, dass Polizeibeamte und -beamtinnen in Deutschland eine schwierige, gefährliche und oft mit großen persönlichen Risiken verbundene Aufgabe erfüllen und dass die große Mehrheit von ihnen ihre Pflichten professionell und im Einklang mit dem Gesetz erfüllt. Dennoch ist es wichtig anzuerkennen, dass Fehler und Fehlverhalten vorkommen können und auch tatsächlich vorkommen. Bei glaubwürdigen Vorwürfen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder anderen glaubwürdigen Informationen über die mutmaßliche Verletzung von Menschenrechten durch Polizeibeamte oder -beamtinnen sind die Behörden verpflichtet, umgehend, umfassend, unabhängig und unparteiisch zu ermitteln.

Diese Pflicht ergibt sich aus verschiedenen menschenrechtlichen Konventionen, die Deutschland ratifiziert hat.<sup>1</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in zahlreichen Urteilen näher ausgeführt, dass bei jedem Misshandlungsvorwurf, der gegen die Polizei erhoben wird, ein effektives offizielles Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Z. B. Art. 12 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) und Art. 6 und 7 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)

<sup>2</sup> So die ständige Rechtsprechung des EGMR, siehe z. B. McCann und Andere ./ Großbritannien, Urteil vom 27.9.1995, Nachova./Bulgarien, Urteil vom 6. Juli 2005.

Der Polizeibeauftragte, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden soll, ersetzt die umfassenden, unabhängigen, unmittelbaren und unparteiischen Ermittlungen in Fällen von vorgeworfener rechtswidriger Polizeigewalt nicht. Insbesondere stellt er keinen unabhängigen Untersuchungsmechanismus dar, der aus menschenrechtlicher Sicht erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Untersuchungen bei einem konkreten und ernstzunehmenden Vorwurf gegen einen Polizeibeamten wegen einer schwerwiegenden Straftat umfassend durchgeführt werden.<sup>3</sup>

Dennoch kann die Institution eines Polizeibeauftragten ein wichtiges Instrument zum präventiven Menschenrechtsschutz sein. Insbesondere stellt er einen Beitrag zum besseren Umgang mit Beschwerden und Fehlern dar.

**Amnesty International empfiehlt folgende Ergänzungen, um die Institution des Polizeibeauftragten als Mechanismus des präventiven Menschenrechtsschutzes zu stärken.**

**I. Zu § 4**

Amnesty International empfiehlt, dass der Polizeibeauftragte auch die Befugnis haben sollte, anonymen Eingaben und Beschwerden nachzugehen. Amnesty International hat immer wieder beobachtet, dass Betroffene von Polizeigewalt anfänglich so verunsichert waren, dass sie zunächst ihre Identität nicht preisgeben wollten. Erst nach längerem Kontakt waren sie dazu bereit. Deswegen ist es sinnvoll, dass der Polizeibeauftragte auch die Befugnis hat, sich mit anonymen Beschwerden zu beschäftigen. Zudem können auch anonyme Hinweise gerade bei der Aufarbeitung von Großereignissen eine ergänzende Erkenntnisquelle sein. § 4 sollte entsprechend formuliert werden.

**II. Zu § 8**

Amnesty International empfiehlt, dass der Polizeibeauftragte über die im Gesetzentwurf benannten Befugnisse gem. § 8 des Entwurfs folgende Befugnisse erhält, die in § 8 Abs. 2 aufgenommen werden sollten:

- (1) Beratung von Personen, die behaupten, Opfer rechtswidriger Polizeigewalt geworden zu sein;
- (2) Entgegennahme von Anzeigen gegen Polizeibeamte und Weiterleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden;
- (3) Unterrichtungspflicht der Strafverfolgungs- und Justizbehörden des Landes Hessens gegenüber dem Polizeibeauftragten über alle strafrechtlichen Verfahren, sowie die Weiterleitung aller dazugehörigen Informationen an den Polizeibeauftragten;
- (4) Akteneinsichtsrecht in allen Strafverfahren und disziplinarrechtlichen Verfahren;
- (5) Abgabe von Empfehlungen an die Polizeiführung aufgrund der Auswertung von Strafverfahren und der Auswertung der Polizeipraxis.

Dazu im Einzelnen:

---

<sup>3</sup> Amnesty International hat in einem Positionspapier dargelegt, wie ein unabhängiger Untersuchungsmechanismus aussehen muss, siehe dazu Amnesty International, Unabhängige Untersuchungsmechanismen, Juni 2010, abrufbar unter: <http://www.amnesty-polizei.de/2010/08/positionspapier-unabhangige-untersuchungsmechanismen/>.



### Zu (1) und (2): Information von Betroffenen über ihre Rechte und Entgegennahme von Anzeigen gegen Polizeibeamte

Staaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Mensch Zugang zu Rechtsschutz hat, wenn er Opfer einer Menschenrechtsverletzung geworden ist.<sup>4</sup>

Amnesty International hat immer wieder Kenntnis davon erhalten, dass Personen keine Anzeige gegen Polizeibeamte erstatteten, weil sie kein Vertrauen in die Polizei hatten, Angst hatten oder aber eine Gegenanzeige befürchteten. Zudem haben einige Personen nicht gewusst, wie sie eine Anzeige erstatten können und wie das sich anschließende Verfahren abläuft.<sup>5</sup>

Aus diesem Grund sollte ein Polizeibeauftragter auch die Befugnis haben, Informationen über Rechtsbehelfe im Falle rechtswidriger Polizeigewalt oder anderer schwerer Straftaten bereit zu stellen und Personen, die behaupten, dass sie Opfer rechtswidrigen Polizeihandelns geworden seien, über ihre Rechte zu informieren.<sup>6</sup> Zudem sollte der Polizeibeauftragte das Recht haben, Betroffene während des Ermittlungsverfahrens bzw. allen im Zusammenhang mit dem Vorfall stehenden Verfahren (wie z. B. zivilrechtliche Verfahren zur Geltendmachung von Schmerzensgeld) zu beraten.<sup>7</sup>

Darüber hinaus sollte er befugt sein, Anzeigen gegen Polizeibeamte entgegen zu nehmen, um sie dann an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

### Zu (3) und (4) Unterrichtungspflicht aller Justizbehörden; Akteneinsichtsrecht in allen Strafverfahren und disziplinarrechtlichen Verfahren

Die Menschenrechte gebieten es, dass ein Ermittlungsverfahren bei Vorwürfen gegen Polizeibeamte wegen einer Menschenrechtsverletzung unmittelbar, umfassend, unabhängig und unparteiisch durchgeführt werden muss.<sup>8</sup> Außerdem müssen Betroffene angemessen beteiligt werden.<sup>9</sup> Amnesty International hat in ihrer Recherche festgestellt, dass Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte nicht immer diesen Anforderungen genügen.<sup>10</sup>

Der Polizeibeauftragte sollte vor diesem Hintergrund ein Akteneinsichtsrecht in allen Strafverfahren und disziplinarrechtlichen Verfahren, die gegen Polizeibeamte eingeleitet werden, erhalten.<sup>11</sup> Zudem sollten alle Justizbehörden verpflichtet sein, den Polizeibeauftragte über Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt, Nötigung oder Drohung von sich aus zu unterrichten.

<sup>4</sup> Das Recht auf wirksame Beschwerde ist z. B. in Art. 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geschützt. Im Grundgesetz ist dieser Grundsatz in Art. 19 Abs. 4 GG verankert.

<sup>5</sup> Umfassend hat dies Amnesty International 2010 im Bericht „Täter unbekannt“ dargestellt. Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.amnestypolizei.de/kampagne/bericht.html>.

<sup>6</sup> Der Europäische Kommissar für Menschenrechte des Europarats hat dazu in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2009 ausführliche Empfehlungen dazu formuliert, siehe Europäischer Kommissar für Menschenrechte, Stellungnahme zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei, CommDH (2009)4, S. 8, Abs. 29ff. abrufbar unter [www.coe.int](http://www.coe.int).

<sup>7</sup> Siehe dazu auch die Stellungnahme des Europäischen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O., Abs. 77ff.

<sup>8</sup> Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in ständiger Rspr. unterstrichen, z. B. Ramsahai ./Niederlande, Urteil vom 15. Mai 2007.

<sup>9</sup> Siehe dazu auch die Rechtsprechung des EGMR, z. B. McKerr/Vereinigtes Königreich, Urteil vom 4. Mai 2001.

<sup>10</sup> Siehe dazu auch Amnesty International, Täter unbekannt, 2010.

<sup>11</sup> Diese Befugnis hat z. B. der Wehrbeauftragte, siehe § 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.



Der Polizeibeauftragte sollte die durch das Akteneinsichtsrecht erhaltenen Informationen dazu nutzen, auf eventuelle Missstände im Ermittlungsverfahren hinzuweisen bzw. Empfehlungen an die Strafverfolgungsbehörden auszusprechen. Damit könnte die Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft gestärkt werden.

#### Zu (5) Empfehlungen an die Polizei

Der Polizeibeauftragte sollte befugt sein, Handlungsempfehlungen an die Polizei auszusprechen. Die durch die systematische Auswertung von Beschwerden, aber auch von Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren gewonnenen Informationen sollten genutzt werden, um Empfehlungen an die Polizei auszusprechen.

Die Erfahrung von unabhängigen Beschwerdestellen in anderen Staaten zeigt, dass gerade die systematische und von der Polizei unabhängige Auswertung von Beschwerden und Ermittlungsverfahren wichtige Impulse für die Polizeipraxis geben kann.<sup>12</sup>

#### **III. Zu § 9**

Amnesty International regt an, sicherzustellen, dass der Polizeibeauftragte keine Rechtspflicht hat, die Identität eines Beschwerdeführers oder Tatsachen, die der Beschwerdeführer ihm anvertraut hat, preiszugeben. Insofern sollte ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden. Damit würde auch die Vertrauensfunktion, die ein Polizeibeauftragter insbesondere dann hat, wenn sich ein Polizeibeamter an ihn wendet, gestärkt werden.<sup>13</sup>

Zudem sollte stärker als in § 9 S. 2 betont werden, dass der Polizeibeauftragte die Pflicht hat, den Wunsch nach Vertraulichkeit des Beschwerdeführers zu wahren.<sup>14</sup>

#### **IV. Zu § 11**

Neben der Berichtspflicht sollte der Polizeibeauftragte auch das Recht haben, von sich aus berichten zu können, wenn er es für erforderlich hält. Dabei sollte er auch die Möglichkeit erhalten, die Öffentlichkeit zu informieren. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Polizeibeauftragte polizeiliche Großeinsätze untersucht hat.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> So wertet z. B. die englische Independent Police Complaint Commission regelmäßig die ihr vorgelegten Fälle aus und erarbeitet daraus „Lessons Learned“, siehe dazu die eigene Homepage: <http://www.learningthelessons.org.uk>,

<sup>13</sup> So steht dem Bundesdatenschutzbeauftragten gem. § 23 Abs. 4 BDGS ein Zeugnisverweigerungsrecht über die Person und die Tatsachen, die ihm anvertraut wurden, zu.

<sup>14</sup> So auch Prof. Thomas Feltes in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Landespolizeibeauftragten in Hessen (Drs. 18/2322) unterstrichen, siehe dort S. 25.

<sup>15</sup> Unabhängige Polizeiuntersuchungskommissionen in anderen Ländern haben diese Möglichkeit, siehe z. B. die Veröffentlichungen der englischen Independent Police Complaints Commission auf ihrer Homepage [www.ipcc.gov.uk](http://www.ipcc.gov.uk) oder die irische Garda Síochána Ombudsman Commission, die monatlich Fallübersichten veröffentlicht: [www.gardaombudsman.ie/casesummaries.htm](http://www.gardaombudsman.ie/casesummaries.htm).



KEMPF  DANNENFELDT  
Rechtsanwälte

KEMPF  DANNENFELDT · Rechtsanwälte · Siesmayerstraße 58 · 60323 Frankfurt

Hessischer Landtag  
Innenausschuss  
**Herrn Vorsitzenden Horst Klee**  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Eberhard Kempf · Rechtsanwalt  
Eva Dannenfeldt · Rechtsanwältin  
Dr. Hellen Schilling · Rechtsanwältin  
Klaus G. Walter · Rechtsanwalt  
Dr. Friederike Goltsche · Rechtsanwältin  
Fachanwälte für Strafrecht  
Alexander Rumpf · Rechtsanwalt

Siesmayerstraße 58  
D-60323 Frankfurt am Main  
T +49 69-95 96 49-0  
F +49 69-95 96 49-10  
E [kanzlei@ra-kempf.de](mailto:kanzlei@ra-kempf.de)  
I [www.ra-kempf.de](http://www.ra-kempf.de)

31. Mai 2013  
D/dk

**Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Po-  
lizei (Landespolizeibeauftragengesetz)  
- Drucks. 18/7134**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung im Innenausschuss  
des Hessischen Landtags am 6. Juni 2013, an der ich gerne teil-  
nehmen werde.

Zu dem Gesetzentwurf gebe ich folgende Stellungnahme ab:

**I. Allgemeines; Zielsetzung**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Einrichtung eines Hessischen  
Landespolizeibeauftragten soll eine unabhängige Beschwerdestelle  
sowohl für Bürgerinnen und Bürgern schaffen, die sich wegen poli-  
zeilicher Maßnahmen beschweren, als auch Polizeibediensteten die  
Möglichkeit geben, Eingaben in Bezug auf innerpolizeiliche Abläu-

KEMPF & DANNENFELDT  
Rechtsanwälte

fe zu machen. Die so vorgesehene zweifache Zielsetzung erfordert die Tätigkeit einer unabhängigen Beschwerdestelle, um das Vertrauen beider angesprochener Zielgruppen zu erreichen.

Die Tätigkeit der Polizei hat vielfache Aufgaben, deren Erfüllung häufig in Situationen zu gewährleisten ist, die zwangsläufig erheblichen Eingriffscharakter haben. Allein daraus ergibt sich ein hohes Konfliktpotential. Dass Polizeibedienstete Beschwerden in Folge der ergriffenen Maßnahmen ausgesetzt sind, erscheint ihrer Aufgabenerfüllung immanent. Dass polizeiliche Maßnahmen auch falsch oder rechtswidrig durchgeführt werden oder auch nur so empfunden werden, bleibt nicht aus. Dass Polizeibedienstete im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben auch innerhalb der polizeilichen Führung Konflikten oder sonstigen Problemen ausgesetzt sind, erscheint nicht nur als Problem einer Führungskultur, sondern auch als die Folge der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben in einem Bereich, der sich tagtäglich mit Konflikten und Ausnahmesituationen befassen muss.

Der Entwurf des Gesetzes eines/einer Landespolizeibeauftragten wird häufig kritisiert als grundlegende Misstrauensbekundung gegenüber der Polizei. Dies erscheint mir nicht gerechtfertigt, denn der offene Umgang mit konfliktbehafteten Situationen - sowohl inner- wie außerdienstlich - schafft und bestärkt das Vertrauen, das in die Polizei gesetzt werden muss. Für die Wahrnehmung der Polizei - durch Bürgerinnen und Bürger und Polizeibedienstete - erscheint es sinnvoll, entstandene Konflikte im offenen Umgang miteinander zu lösen oder zu lösen zu versuchen. Dabei erscheint der/die Landespolizeibeauftragte nicht als eine parallele Ermittlungsbehörde. Die Befugnisse zur Strafverfolgung und zu disziplinarischen Maßnahmen werden und müssen weiterhin durch die dafür zuständigen Stellen wahrgenommen werden.

Unabdingbar für die Tätigkeit und die notwendige Vertrauensstellung des/der Landespolizeibeauftragten erscheint mir auch, dass

Beschwerden und Eingaben, die an ihn oder sie herangetragen werden, in angemessenem Zeitraum bearbeitet werden. Nur so kann die/der Landespolizeibeauftragte die erforderliche Vertrauensstellung erreichen. Im nachfolgenden habe ich mich mit einzelnen Normen des Gesetzentwurfs auseinandergesetzt. Besonders möchte ich auf die Kommentierungen zu der vorgesehenen Vertraulichkeit hinweisen, wie auch auf die Ausführungen zu der Frage der Akteneinsicht in Straftaten, die nach meiner Auffassung nicht notwendig ist.

## II. Zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen:

### 1. § 3 Eingaberecht von Polizeibediensteten

§ 3 regelt das Eingaberecht von Polizeibediensteten. Eine wortgleiche Regelung findet sich im Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Im Vergleich zu der Regelung des Beschwerderechts in § 2 des Gesetzentwurfs, die dem Bürger (und juristischen Personen) ein unmittelbares Beschwerderecht einräumt, ist in Bezug auf die Eingabe der Polizeibediensteten eine zeitliche Befristung der Bearbeitung durch den/die Landespolizeibeauftragte/n nicht vorgesehen. Dies empfiehlt sich jedoch auch hier. Wendet sich der oder die Polizeibedienstete an den oder die Landespolizeibeauftragte/n, so liegt auch hier - vergleichbar mit der Beschwerde der Bürgerin/des Bürgers eine mögliche Konfliktlage vor, die es erfordert, die Eingabe binnen einer angemessenen Frist zu bearbeiten. Besonders eine angemessene Bearbeitungsdauer schafft Vertrauen. Dieses Vertrauen, das der Gesetzentwurf für die Polizeibediensteten in besonderem Maße schaffen und sicherstellen will, kann nur entstehen, wenn sich der/die Landespolizeibeauftragte der Eingabe der Polizeibediensteten in angemessenem kurzem Zeitraum annimmt.

**2. § 5 Rechtsstellung; Wahl**

Sowohl in § 5 Abs. 4 als auch in § 5 Abs. 6 ist der jederzeitige Rücktritt vorgesehen. Ich schlage vor, Absatz 6 zu streichen.

**3. § 8 Befugnisse****a) Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte**

In § 8 Absatz 1 ist vorgesehen, dass die Stellungnahmeverpflichtung des Ministeriums und der Polizeibehörden und Polizeibediensteten aus zwingenden Geheimhaltungsgründen oder im Falle des „Auskunftsverweigerungsrechts gemäß §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung“ verweigert werden kann. Hierzu ist anzumerken, dass ausschließlich § 55 Strafprozessordnung (StPO) ein Auskunftsverweigerungsrecht vorsieht. Die Regelungen des §§ 52 bis 53 a StPO sehen Zeugnisverweigerungsrechte von Angehörigen und Berufsheimnisträgern vor, die im Landespolizeibeauftragengesetz so benannt werden müssen. Die Zeugnisverweigerungsrechte der Strafprozessordnung unterscheiden sich grundlegend vom Auskunftsverweigerungsrecht, denn sie beziehen sich erstens auf die gesamte Aussage des Zeugen, während das Auskunftsverweigerungsrecht sich auf einzelne Fragen bezieht und nur bezogen auf den konkreten Sachverhalt zu einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht erstarken kann. Zweitens ist das Auskunftsverweigerungsrecht im Gegensatz zum Zeugnisverweigerungsrecht an die Frage geknüpft, ob der Zeuge oder ein Angehöriger sich durch die Beantwortung der Frage in die Gefahr der Strafverfolgung begeben, während das Zeugnisverweigerungsrecht an die Stellung des Zeugen anknüpft.

KEMPF  DANNENFELDT  
Rechtsanwälte

§ 54 StPO regelt die Pflicht öffentlicher Bediensteter zur Amtsverschwiegenheit. Das Zeugnis des öffentlichen Bediensteten hängt in diesem Falle von der Genehmigung des Dienstherrn ab. Erst nach Genehmigung darf der Zeuge vernommen werden. Auch dies ist strafprozessual kein Auskunftsverweigerungsrecht.

b) § 8 Abs. 1 Nr. 1 Stellungnahme und deren Verweigerung

Im Gegensatz zu den Regelungen in § 8 Absatz 2 Nr.1 des Gesetzentwurfs zum Landespolizeibeauftragen ist nicht vorgesehen, dass die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport (oder dessen Vertreter/in) die Verweigerungsentscheidung, die mit zwingenden Geheimhaltungsgründen begründet wird, im Innenausschuss vertritt. Nachdem diese Entscheidung – wegen Geheimhaltung – nicht begründet wird, ist hieran wenigstens der gleiche Maßstab anzulegen, wie an die unter § 8 Abs. 2 normierten Verweigerungsmöglichkeiten. Eine differenzierte Behandlung der Verweigerung von Stellungnahmen in Bezug auf die in § 1 Abs. 3 genannten rechtswidrigen Maßnahmen der Polizei ist nicht nachvollziehbar. Die Verweigerung der Stellungnahme ohne jede Begründung oder Vertretenmüssen im Innenausschuss lässt die Möglichkeit offen, dass die Verweigerung des Zutritts nicht unter den gesetzlich normierten Bedingungen der zwingenden Geheimhaltung erfolgt.

c) § 8 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 Ziffer 4

Hier gilt das unter b) Aufgeführte. Die Verweigerung des Zutrittsrechts unter dem Aspekt der zwingenden Geheimhaltung muss die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des

KEMPF  DANNENFELDT  
Rechtsanwälte

Innern und für Sport mindestens im Innenausschuss vertreten.

d) § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 1. (Anhörung von Zeugen)

Nur im Falle der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs für den Landespolizeibeauftragten hat der/die Landespolizeibeauftragte die Befugnis, Zeugen und Sachverständige anzuhören. Es erschließt sich nicht, warum diese Befugnis nicht auch im Rahmen der Bearbeitung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs erteilt wird. Die Aufklärung einer rechtswidrigen polizeilichen Maßnahme ohne die Anhörung von Zeugen erscheint praktisch nicht möglich. (Es empfiehlt sich, auch den Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften zu der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 aufzunehmen.)

#### 4. § 9 Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Eingabe oder Beschwerde wird nicht gewährleistet. Sie ist als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet, die sich an den Wünschen desjenigen ausrichtet, der die Eingabe oder Beschwerde übersandt hat. Die Begründung spricht davon, dass die Vertraulichkeit „gesichert“ ist (DrS 18/7134, S. 12). Die Vertraulichkeit ist jedoch der (Ermessens-)Entscheidung des/der Landespolizeibeauftragten überlassen.

Dies begegnet verschiedenen Bedenken:

Die Beschwerde ist in § 2 des Entwurfs des Landespolizeibeauftragtengesetzes für den unmittelbar Betroffenen vorgesehen. Ob der Betroffene davon ausgeht, dass die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist, wenn er sich an den Landespoli-

zeibeauftragten wendet, ist zweifelhaft. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass durch die eingereichte Beschwerde auch persönliche Rechte anderer berührt werden. Für deren Persönlichkeitsschutz ist in dem Entwurf nichts vorgesehen; diesem muss jedoch auch Rechnung getragen werden.

Die Arbeit der oder des Landespolizeibeauftragten lebt wesentlich davon, dass er/sie als Ombudsstelle im Rahmen seiner vorgesehenen Aufgaben anerkannt wird und daher in der Wahrnehmung der Polizeibediensteten und Bürgerinnen und Bürger eine Atmosphäre vermittelt, die das Vertrauen schafft, das notwendig ist, damit er als Ansprechpartner Akzeptanz erhält. Es erscheint mir daher erforderlich, die Frage der Namenspreisgabe (und der sonstigen persönlichen Daten) in der Weise gesetzlich zu regeln, dass der/die Beschwerdeführer/in oder der/die Polizeibedienstete selbst hierüber entscheiden können. Dass im Rahmen der Bearbeitung der Eingabe/Beschwerde selbstverständlich auch Namen preisgegeben werden müssen, ist unbestritten - vor allem, wenn sich die Beschwerde gegen Polizeibedienstete richtet. Dieser Schwierigkeit könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Beschwerde/Eingabe ohne die Erlaubnis der Weitergabe des Namens nicht weiter bearbeitet werden kann und dies demjenigen mit der Anfrage auf die Erlaubnis der Weitergabe des Namens mitzuteilen ist, der die Eingabe oder Beschwerde erhoben hat.

Der Entwurf - will er weiterhin der „Soll“-Vorschrift folgen - orientiert sich nur an den Wünschen und sieht nichts dafür vor, wie zu verfahren ist, wenn ein Wunsch nicht geäußert wird. Es empfiehlt sich, in den Gesetzentwurf die gesetzlich verpflichtende Frage an die in ihren persönlichen Rechten Betroffenen vorzusehen, ob sie mit der Bekanntgabe des Namens einverstanden sind.

## 5. Akteneinsicht

Der oder die Landespolizeibeauftragte soll - entgegen dem Gesetz des Bundes über den Wehrbeauftragten - kein Akteneinsichtsrecht erhalten. Nur auf den ersten Blick erscheint dies für die Aufgabenerfüllung der oder des Landespolizeibeauftragten als zu kurz gegriffen.

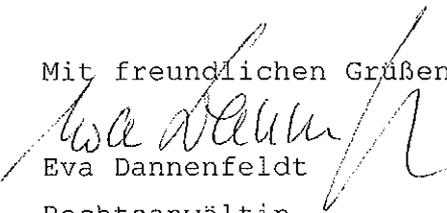
Geht man davon aus, dass das Akteneinsichtsrecht jedenfalls auch die Akten der Strafverfolgungsbehörden betrifft, ist es gesetzlich ausgeschlossen, dass der/die Landespolizeibeauftragte mit einem Akteneinsichtsrecht ausgestattet werden kann. Aus § 474 Abs. 6 StPO folgt, dass den parlamentarischen Ausschüssen aufgrund landesgesetzlicher Regelungen Akteneinsicht zu erteilen ist. Art. 92 HV sieht das Akteneinsichtsrecht des (Landes-)Untersuchungsausschusses vor. Auskünfte aus Akten für öffentliche Stellen sind gemäß § 474 Abs.2 StPO nur unter den dort vorgesehenen Bedingungen zulässig. Die Auskunft an den oder die Landespolizeibeauftragte/n ist hiervon nicht erfasst. Die Befugnis zur Akteneinsicht kann daher ein Landesgesetz für den Landespolizeibeauftragten nicht vorsehen. Wollte man dies anders regeln, so wäre der Bundesgesetzgeber gefordert, die Strafprozessordnung zu ändern.

Die Einsicht in Strafakten durch die oder den Landespolizeibeauftragte/n erscheint mir jedoch auch nicht zielführend. Sicherlich kann es hilfreich sein, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung des Vorgangs zu Rate zu ziehen. Jedoch ist es nicht Aufgabe der oder des Landespolizeibeauftragten, den Sachverhalt unter strafprozessualen Aspekten auszuermitteln. Diese Kompetenz muss bei den Ermittlungsbehörden bleiben. Darüber hinaus gehen strafprozessuale Ermittlungen häufig mit erheblichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen einher. Diese - persönlichen - Daten müssen dem Zweck vorbehalten bleiben, zu dem sie erho-

KEMPF  DANNENFELDT  
Rechtsanwälte

ben sind. Würden diese Akten nun auch dem/der Landespolizei-  
beauftragten zugänglich gemacht werden, wäre ihr Schutz ange-  
sichts der Berichtspflicht im Landtag nicht mehr gewährleis-  
tet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Eva Dannenfeldt

Rechtsanwältin